

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die**

Wahl zum Europäischen Parlament,

Wahl des Kreistages Oberhavel

und die

Wahl der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

am 09.06.2024

Die Wahlen zum Europäischen Parlament (**Europawahl**) und des Kreistages Oberhavel sowie die Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Hohen Neuendorf (**Kommunalwahlen**) werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Das verbundene Wahlberechtigtenverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Stadt Hohen Neuendorf wird in der Zeit vom **20. Mai 2024** bis **24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie Montag und Donnerstag	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Einwohnermeldeamt, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

2.1 Für die **Europawahl** werden auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen:

- a) wahlberechtigte Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,

- b) wahlberechtigte Deutsche, die innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- c) wahlberechtigte Deutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind,
- d) wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und –bürger.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **19. Mai 2024** bei **der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Wahlen, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie an der Europawahl in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teilnimmt und keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

2.2 Für die **Kommunalwahlen** wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- c) ein bzw. eine wahlberechtigte/r Unionsbürger bzw. –bürgerin, der bzw. die nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die **Kommunalwahlen** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **25. Mai 2024** bei der Wahlbehörde im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, im Raum N_1.24, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Gemeindebehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat (bitte hier Vordruckmuster abfordern und verwenden).

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

3. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **24. Mai 2024, 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde in der **Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Einwohnermeldeamt, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben die Einspruchsführenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, sonst besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an dieser Wahl im Landkreis Oberhavel durch Stimmabgabe **im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Kreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres bzw. seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahlen**

a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,

b) eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist,

1. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis (19. bzw. 25. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat (24. Mai.2024),
2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
3. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine für die **Europawahl** und für die **Kommunalwahlen** (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) können schriftlich oder mündlich (als Erklärung zur Niederschrift) im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Raum N_1.24, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Der Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahlen** kann auf einem einheitlichen Vordruck (Gemeinsamer Wahlscheinantrag) gestellt werden. Falls die wahlberechtigte Person nicht an allen Wahlen teilnehmen darf, gilt der Antrag ausschließlich für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

Für jede der drei Wahlen werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Wahlberechtigte erhalten für die **Europawahl** einen **weißen** Wahlschein, für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** einen **hellgrünen** Wahlschein und einen **gelben** Wahlschein für die Wahl zum Kreistag Oberhavel.

Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr** beantragen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, für die **Europawahl** bis zum **08. Juni 2024, 12:00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter Buchstabe b) Nr. 1 bis 3 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person in einem Wahllokal wählen will, so erhält sie folgende Unterlagen für die Briefwahl

7.1 mit dem **weißen Wahlschein für die **Europawahl****

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl sowie ein illustrierter Wegweiser zur Briefwahl.

7.2 mit dem **gelben Wahlschein für die Wahl zum **Kreistag****

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel des Wahlkreises, des Wahlgebiets,
- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl sowie ein illustrierter Wegweiser zur Briefwahl.

7.2 mit dem **hellgrünen Wahlschein für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung****

- einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel des Wahlgebiets,
- einen amtlichen **hellgrauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl sowie ein illustrierter Wegweiser zur Briefwahl.

Die genannten Unterlagen zu den verschiedenen Wahlen sind zur besseren Unterscheidbarkeit **verschiedenfarbig** und aufgrund der unterschiedlichen Kandidaturen zumeist auch von unterschiedlicher Größe. Die Briefwahlunterlagen sind durch die Briefwählerinnen und Briefwähler sortenrein zurückzusenden!

Als Hilfe nutzen Sie bitte unbedingt den beigefügten, illustrierten Wegweiser zur Briefwahl bzw. wenden sich bei Fragen an die angegebene Wahlbehörde. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auch dem Wahlschein zu entnehmen.

Der zurückzusendende Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) den Wahlschein sowie
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Wahlberechtigte ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

8. Weitere Hinweise

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, eingeht. Der Wahlbrief sollte daher rechtzeitig auf den Postweg gegeben werden, d. h. möglichst nicht später als Donnerstagmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten früher. Im Fall der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein. Der Wahlbrief kann auch unter der angegebenen Adresse abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Beabsichtigen Sie, den Wahlbrief persönlich in den Briefkasten einer kommunalen Verwaltung (Rathaus, Kreisverwaltung etc.) einzuwerfen, so sollte dies bei der Wahlbehörde erfolgen, die auf dem Wahlbrief als Empfängerin steht. Unter Umständen gehen sonst weitergeleitete, nicht empfangergerecht behandelte Wahlbriefe in der zuständige Wahlbehörde nicht mehr rechtzeitig (bis zum Wahltag 18.00 Uhr) ein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind zurückzuweisen und diese Stimme(n) werden bei Wahl nicht gewertet. Bei der genannten Verfahrensweise tragen die Briefwählerinnen und Briefwähler dieses mögliche Risiko auf eigene Verantwortung.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Erläuterungen darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Hohen Neuendorf, den 10.04.2024

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister